

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder und Fabian Ehmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

- Drucksache 19/283 -

Umsetzung des CO₂-Schattenpreises nach dem Landesklimaschutzgesetz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/283** – vom 7. Juli 2026 hat folgenden Wortlaut:

Mit dem Landesklimaschutzgesetz (LKSG) hat der Landtag beschlossen, dass bei Baumaßnahmen auf Landesliegenschaften ein CO₂-Schattenpreis berücksichtigt werden muss. Hierfür sieht § 14 LKSG einen Mindestwert von 237 Euro je Tonne CO₂-Äquivalent vor. Die Anwendung des CO₂-Schattenpreises soll für Maßnahmen erfolgen, mit deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab dem 1. Juli 2026 begonnen wird. Zudem ist das für den Klimaschutz zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium eine Rechtsverordnung mit näheren Regelungen zur Anwendung des CO₂-Schattenpreises zu erlassen.

Der CO₂-Schattenpreis ist ein wichtiges Instrument, um Klimafolgekosten bei Investitionsentscheidungen der öffentlichen Hand systematisch zu berücksichtigen und die Vorbildfunktion des Landes im Klimaschutz zu stärken.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welchen Stand haben die Arbeiten zur Erarbeitung der in § 14 Abs. 4 LKSG vorgesehenen Rechtsverordnung zum CO₂-Schattenpreis?
2. Wann beabsichtigt die Landesregierung, die Rechtsverordnung zu erlassen und zu veröffentlichen?
3. Welche Regelungen zu Berechnungsmethoden, Anwendungsbereichen, Ausnahmen und Bagatellgrenzen sind vorgesehen?
4. Welche Vorbereitungen hat die Landesregierung bislang getroffen, um die verpflichtende Anwendung des CO₂-Schattenpreises für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von Landesbaumaßnahmen ab dem 1. Juli 2026 sicherzustellen?
5. Welche Leitfäden, Berechnungshilfen, IT-Anwendungen oder sonstigen Instrumente werden zur Verfügung gestellt?
6. Bei welchen geplanten Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen des Landes wird nach Einschätzung der Landesregierung der CO₂-Schattenpreis ab dem 1. Juli 2026 erstmals zur Anwendung kommen (bitte aufgelistet nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
7. Wie werden Kommunen unterstützt, den CO₂-Schattenpreis auch bei kommunalen Gebäuden in die Anwendung zu bringen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

19/416
29.07.2026



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, TOURISMUS,
ENERGIE UND KLIMA

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 162201
Telefax +49 6131 164438
poststelle@mwtek.rlp.de
www.mwtek.rlp.de

28. Juli 2026

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder und Fabian Ehmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend
„Umsetzung des CO₂-Schattenpreises nach dem Landesklimaschutzgesetz“
- Kleine Anfrage Drs. 19/283 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Fragen 1 bis 3:

Nach § 14 Landesklimaschutzgesetz (LKSG) gilt seit dem 1. Juli 2026 ein CO₂-Schattenpreis für Hochbaumaßnahmen des Landes von mindestens 237 €/t CO₂-Äquivalente für Maßnahmen, mit deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab dem 1. Juli 2026 begonnen wurde. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima wurde mit Schreiben des Ministeriums für Kommunen, Bauen, Wohnen und Kultur vom 20. Juli 2026 der bereits im Jahr 2021 beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) eingeführte CO₂-Schattenpreis angepasst und zur Anwendung angeordnet. Dabei wird auf die für die staatliche Bauverwaltung eingeführten Regelungen und die bisherige Verwaltungspraxis des LBB zurückgegriffen. Entsprechend der erfolgten Anpassung orientiert sich der CO₂-Schattenpreis gemäß der Gesetzesbegründung des LKSG am Wert der 1 % reinen Zeitpräferenzrate der jeweils aktuellen Methodenkonvention des Umweltbundesamtes („Gesellschaftliche Kosten von Umweltbelastungen“) und beträgt somit aktuell 350 €/t CO₂-Äquivalente.



Zu Frage 4:

Der CO₂-Schattenpreis wird beim LBB bereits seit 2021 auf Grundlage eines Erlasses bei Großen Baumaßnahmen (GBM) für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten angewendet. Damit bestehen bereits praktische Erfahrungen, Berechnungsverfahren und entsprechende Arbeitsgrundlagen.

Zu Frage 5:

Für die Anwendung des CO₂-Schattenpreises setzt der LBB einschlägige Lebenszyklusanalyse-Werkzeuge (LCA/LCC) ein, insbesondere die LBB-interne IT- und Datenbankanwendung „NUKOSi“ sowie das umfangreiche Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes.

Zu Frage 6:

Bei Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des LBB wird der im LKSG festgelegte CO₂-Schattenpreis nach Einschätzung der Landesregierung bei den nachfolgend genannten GBM erstmals zur Anwendung kommen. Gemäß der Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz ist dabei die Prüfung der Bedarfsdeckungsvariante für Kleine Baumaßnahmen (KBM) im Gegensatz zu GBM nicht regelmäßiger Bestandteil der Planung. Weitere Neubau- und Sanierungsmaßnahmen befinden sich derzeit noch in der Vorabstimmung, ohne dass bereits eine konkrete Beauftragung erfolgt ist; bei anderen Maßnahmen wurde die Bedarfsermittlung bereits vor dem 1. Juli 2026 abgeschlossen.

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Neubau/Sanierungsmaßnahme
Oppenheim	Polizeiinspektion
Trier	Dienstgebäude der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)



Als vorgezogenes Pilotvorhaben und besondere Energieeffizienzmaßnahme wurde der erhöhte Schattenpreis gemäß LKSG bereits im Jahr 2025 unter dem Aspekt vorbildlichen Handelns in einer Vorreiterrolle bei der folgenden Maßnahme angewendet:

Mainz

Abwärmenutzung des Rechenzentrums
der Johannes Gutenberg-Universität

Zu Frage 7:

Die Landesregierung wird die Informationen zur Anwendung des CO₂-Schattenpreises den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidungsbefugnis darüber, ob bei kommunalen Hochbaumaßnahmen der CO₂-Schattenpreis Anwendung findet, liegt bei den Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ebling